

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/9/3 2001/03/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2003

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung  
99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

## **Norm**

Grenzüberschreitender Personenverkehr Omnibussen CSSR 1968;  
GütbefG 1995 §7 Abs1;  
GütbefG 1995 §7 Abs3;  
GütbefG 1995 §8 Abs1;  
GütbefG 1995 §8 Abs2;  
GütbefG 1995 §9 Abs1;  
VStG §31 Abs1;  
VStG §31 Abs2;  
VStG §44a Z1;

## **Rechtssatz**

Zwischen Österreich und Tschechien besteht die zwischenstaatliche Vereinbarung u.a. betreffend den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (BGBI. Nr. 24/1968). Die Verpflichtung des Mitföhrens und Vorlegen-Könnens gemäß § 7 Abs. 3 GütbefG 1995 bezieht sich auf den Nachweis einer Bewilligung gemäß § 7 Abs. 1 GütbefG 1995. Die Verpflichtung des Mitföhrens und Vorlegen-Könnens gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG 1995 betrifft die Kontingenterlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 und 2 GütbefG 1995 i.V.m. der jeweiligen zwischenstaatlichen Vereinbarung (hier: der angeführten zwischenstaatlichen Vereinbarung). Im Falle eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 1 GütbefG 1995 stellt der Umstand, welche Bewilligung (gemäß § 7 Abs. 1 oder eine Kontingenterlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 und 2 GütbefG 1995) mitzuführen ist, ein wesentliches Tatbestandselement der Straftat dar. Im vorliegenden Fall hat sich die erstinstanzliche Behörde zu Unrecht auf § 7 Abs. 1 GütbefG 1995 als mitzuführende Bewilligung bezogen. Eine Richtigstellung dieses auch in der erstinstanzlichen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 4. August 2000 erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs auf das Nichtmitführen einer Kontingenterlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 GütbefG 1995 würde aber eine unzulässige Ausweichslung der innerhalb der Verfolgungsverjährung vorgeworfenen Verwaltungsstrafat bedeuten. In Bezug auf die Verwaltungsstrafat gemäß § 9 Abs. 1 GütbefG 1995 ist gemäß § 31 Abs. 1 und 2 VStG bereits Verfolgungsverjährung eingetreten, ihre Ahndung würde gegen diese Bestimmung verstößen.

## **Schlagworte**

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Spruch der Berufungsbehörde Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2001030138.X01

## **Im RIS seit**

30.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>